

Ablösesatzung für Stellplätze der Gemeinde Mihla

Aufgrund des § 49 Abs. 7 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) in der Fassung vom 3.Juni 1994 (GVBl. S. 553) und der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mihla in seiner Sitzung vom 11.09.1998 die folgende Abgabensatzung beschlossen:

§ 1 Abgabentatbestand

Ist die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen weder auf dem Baugrundstück noch auf einem anderen Grundstück möglich, so kann die Stellplatzpflicht durch Zahlung eines Geldbetrages an die Gemeinde erfüllt werden.

§ 2 Abgabenhöhe

Der Geldbetrag pro Stellplatz wird für die Gemeinde Mihla auf

DM 1.800,- (i.W.. Eintausendachthundert)

festgesetzt. Der vorstehend genannte Betrag gilt für einen PKW-Stellplatz mit 13,5 qm Fläche. Werden größere Stellplätze gefordert, so erhöhen sich die Beträge im Verhältnis der Flächen.

§ 3 Zahlungspflichtiger

Den Geldbetrag nach § 2 hat der zur Herstellung von Stellplätzen oder Garagen Verpflichtete zu zahlen.

§ 4 Fälligkeit

Der gemäß §§ 2 und 3 zu zahlende Geldbetrag entsteht mit dessen Festsetzung durch die untere Bauaufsichtsbehörde (vgl. § 49 Abs. 7 BauO) und wird mit diesem Zeitpunkt fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mihla, den 12.11.1998

Lämmerhirt
Bürgermeister

Siegel